



HESSISCHER LANDTAG

14. 03. 2023

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem

1. Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat bereits am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe nach Art. 8 Abs. 2 Buchst. b und Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen.

Um den Eintritt einer Notfallsituation in diesem und im nächsten Winter zu vermeiden, sind zusätzliche Energieeinsparmaßnahmen notwendig. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat deshalb vor Beginn des Winters u.a. die Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV) erlassen. Diese enthält Verpflichtungen an Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer mit Gasheizungen. Demnach sind Gasheizungen zu überprüfen und zu optimieren, Gaszentralheizungen größerer Gebäude sind zudem hydraulisch abzugleichen. Unternehmen, die Energieaudits nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) durchführen, werden verpflichtet, alle Maßnahmen, die in etwaigen Energieaudits konkret identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet wurden, binnen 18 Monaten umzusetzen, um die Energieeffizienz in ihren Unternehmen unverzüglich zu verbessern.

Die EnSimiMaV ist zum 1. Oktober 2022 in Kraft getreten und bis zum 30. September 2024 befristet. Nach § 30 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) wird die EnSimiMaV von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeführt. Damit obliegt der Vollzug den Ländern, die eine zuständige Stelle für den Vollzug der Verordnung bestimmen können.

2. Zur Förderung der Energiewende und des Ausbaus der erneuerbaren Energien wurde das Hessische Energiegesetz (HEG) durch Gesetz vom 22. November 2022 geändert. In § 9a Abs. 2 HEG wurde eine Photovoltaikpflicht für den Neubau von offenen, landeseigenen Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen eingefügt. Für offene, nicht-landeseigene Parkplätze gilt mit § 12 Abs. 1 Satz 1 HEG eine entsprechende Verpflichtung ab 50 Stellplätze.

Erfasst werden nach dem bisherigen Wortlaut nur die Fälle, in denen für den Neubau des Parkplatzes eine Baugenehmigung beantragt werden muss. Die Pflicht zur Installation und Betrieb einer Photovoltaikanlage soll jedoch auch für Parkplätze gelten, die keiner Baugenehmigung bedürfen.

3. Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll auch durch Verfahrenserleichterungen in der Hessischen Bauordnung (HBO) unterstützt werden. Nach einer neuen Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 10. Februar 2023, 9 B 247/22.T) bedürfe der grundhafte Aus- und Neubau des forstlichen Wegenetzes für Zwecke der Nutzung von Windenergie einer gesonderten Baugenehmigung. Dies hätte Auswirkungen nicht nur auf alle neuen Windenergieanlagen, sondern auch auf bereits genehmigte Anlagen, deren Genehmigungen noch nicht bestandskräftig sind und könnte zu weiteren Verzögerungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien führen.
4. Hessen ermöglicht seit 2018 die optionale Erhebung eines Tourismusbeitrages für Übernachtungen, die nicht beruflich veranlasst sind. Grundlage hierfür ist § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247).

Die hier getroffene Regelung zur Beitragspflichtigkeit von auswärtigen Personen sieht bislang ausschließlich die touristisch motivierten Übernachtungen als Grundlage. Die geschäftlich motivierten Übernachtungen fanden auf kommunaler Ebene bei der Erhebung des Kur- oder Tourismusbeitrages auf Grund der bisherigen Gesetzesformulierung in Abs. 2 keine Anwendung. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss des Ersten Senats vom 22. März 2022 (- 1 BvR 2868/15 -) jedoch die Zulässigkeit der Erhebung von Übernachtungssteuern bei entsprechendem Satzungsrecht auf beruflich veranlasste Übernachtungen bejaht.

B. Lösung

Zu 1. Der Vollzug der EnSimiMaV soll auf die Körperschaften übertragen werden, denen die Bauaufsicht obliegt. In den kreisfreien Städten sowie in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, ist dies der Gemeindevorstand und in den Landkreisen der Kreisausschuss. Damit wird die Zuständigkeit auf die Körperschaften übertragen, denen auch der Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) obliegt. Da im GEG ebenfalls Anforderungen an Heizungsanlagen enthalten sind, ist dies sachgerecht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz prüft zudem, langfristige Inhalte der EnSimiMaV in das GEG zu übernehmen.

Eine Aufgabenübertragung auf diese Körperschaften ist nach § 3 der Hessischen Gemeindeordnung und nach § 3 der Hessischen Landkreisordnung nur durch Gesetz möglich.

Zu 2. Mit der Änderung des § 9a Abs. 2 HEG und des § 12 Abs. 1 Satz 1 HEG umfasst die Photovoltaikpflicht sowohl landeseigene, als auch nicht-landeseigene Vorhaben und das unabhängig von der Wahl des bauaufsichtsrechtlichen Verfahrens. Anknüpfungspunkt ist die Einreichung der zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlichen Bauvorlagen. Somit werden auch Bauvorhaben erfasst, die einer Genehmigungsfreistellung gemäß § 64 HBO, dem Zustimmungsverfahren gemäß § 79 HBO oder dem Verfahren nach § 79 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 HBO unterfallen.

Zu 3. Mit einer Ergänzung von Abschnitt I Nr. 13.6 der Anlage zu § 63 HBO (Freistellungskatalog) wird klargestellt, dass Wege zu Anlagen der Energieerzeugung baugenehmigungsfrei sind. Es gibt keinen sachlichen Grund, diese Wege einem Baugenehmigungsverfahren zu unterziehen.

Zu 4. Mit einer Änderung in § 13 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben soll den Kommunen die Option eröffnet werden, einen Gästebeitrag als zweckgebundenen Kur- oder Tourismusbeitrag sowohl für beruflich veranlasste als auch für privat veranlasste Übernachtungen erheben zu können. Das Weitere regeln die jeweiligen kommunalen Satzungen.

C. Befristung

Da Art. 1 der Bestimmung von Zuständigkeiten dient und Art. 2 bis 4 bestehende Gesetze ändern, bedarf es nach den Vorgaben des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling (Nr. 2.1.2 Buchst. c und i) keiner Befristungsregelung.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2023	11.500 Euro		11.500 Euro	
Einmalig im Haushaltsjahr 2024	60.000 Euro		60.000 Euro	
Laufend ab Haushaltsjahr				

Die Kosten aufgrund Art. 1 werden aus dem Einzelplan 07 finanziert.

Die Kosten, die im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes und der Hessischen Bauordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571) für den Vollzug der Photovoltaikpflicht veranschlagt wurden (50.000 Euro/Jahr), ändern sich aufgrund von Art. 2 nicht. Bereits bei der damaligen Berechnung wurden diese Kosten auch für Parkplätze, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, eingeplant.

Keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt aufgrund der Art. 3 und 4.

2. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen aufgrund des Art. 1 Kosten i.H.v. 71.500 Euro für die Bearbeitung von Beschwerden in Einzelfällen. Hierfür erfolgt ein finanzieller Ausgleich aufgrund des Konnexitätsprinzips.

Die Kosten, die im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes und der Hessischen Bauordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571) für den Vollzug der Photovoltaikpflicht veranschlagt wurden, ändern sich aufgrund von Art. 2 nicht. Bereits bei der damaligen Berechnung wurden diese Kosten auch für Parkplätze, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, eingeplant.

Aufgrund des Art. 4 können die Kommunen durch Änderung ihrer kommunalen Satzungen zusätzliche Einnahmen aus den Kur- oder Tourismusbeiträgen generieren, deren Höhe zunächst nicht bestimmbar ist, die allerdings entsprechend den kommunalen Satzungen für bestimmte Zwecke verausgabt werden müssen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der
Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom

Artikel 1¹

**Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der
Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung**

§ 1

**Zuständigkeit für den Vollzug der
Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung**

(1) Die Zuständigkeit im Sinne des § 30 Abs. 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) und für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung vom 23. September 2022 (BGBl. I S. 1530) wird

1. in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, dem Gemeindevorstand,
2. in den Landkreisen dem Kreisausschuss
als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Die Fachaufsicht obliegt dem für Energierecht zuständigen Ministerium.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2²

Änderung des Hessischen Energiegesetzes

Das Hessische Energiegesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „der Antrag auf Baugenehmigung“ werden durch „die im Baugenehmigungs-, Genehmigungsfreistellungs- oder Zustimmungsverfahren erforderlichen Bauvorlagen“ und das Wort „eingeht“ durch „eingehen“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend bei Vorlage der erforderlichen Bauvorlagen zur Entscheidung der Gemeinde im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571).“
2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Antrag auf Baugenehmigung“ durch „die im Baugenehmigungs-, Genehmigungsfreistellungs- oder Zustimmungsverfahren erforderlichen Bauvorlagen“ und das Wort „eingeht“ durch „eingehen“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend bei Vorlage der erforderlichen Bauvorlagen zur Entscheidung der Gemeinde im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung.“

¹ FFN

² Ändert FFN 56-9

Artikel 3³
Änderung der Hessischen Bauordnung

In Abschnitt I Nr. 13.6 der Anlage zur Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), werden nach dem Wort „Wirtschaftswege“ die Wörter „sowie Zuwegungen zu Anlagen der Energieerzeugung“ eingefügt.

Artikel 4⁴
Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben

In § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), werden die Wörter „die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Gemeinde aufhalten und“ gestrichen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

³ Ändert FFN 361-123

⁴ Ändert FFN 334-7

Begründung:**Zu Artikel 1**

Die Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV) enthält zur Bewältigung der Energiekrise die Verpflichtung zur Überprüfung und Optimierung von Gasheizungsanlagen sowie zum hydraulischen Abgleich von Gaszentralheizungssystemen in Wohn- und Nichtwohngebäuden sowie die Verpflichtung für Unternehmen, die im Rahmen von Energieaudits bereits identifizierte Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen. Nach § 30 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) ist die EnSimiMaV von den nach Landesrecht zuständigen Stellen auszuführen. Dieses Gesetz dient dazu, die Zuständigkeit in Hessen vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen auf die Körperschaften, denen die Bauaufsicht obliegt, zu übertragen. Dem für Energierecht zuständigen Ministerium obliegt die Fachaufsicht über den Vollzug der EnSimiMaV.

Zu Artikel 2

§ 9a Abs. 2 Hessisches Energiegesetz (HEG) regelt eine Photovoltaikpflicht für den Neubau von offenen, landeseigenen Parkplätzen mit mehr als 35 Stellplätzen bisher nur für die Fälle, in denen für den Neubau des Parkplatzes eine Baugenehmigung beantragt werden muss.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Energiegesetz (HEG) regelt eine zu § 9a Abs. 2 HEG vergleichbare Photovoltaikpflicht für den Neubau von offenen, nicht-landeseigenen Parkplätzen mit mehr als 50 Stellplätzen, die ebenfalls an die Beantragung einer Baugenehmigung geknüpft ist.

Diese Formulierung entspricht nicht dem eigentlichen Willen des Gesetzgebers. Die Norm ist nicht hinreichend klar formuliert. Der Gesetzgeber beabsichtigt, möglichst alle offenen landeseigenen, wie auch nicht-landeseigenen Parkplätze mit der jeweils geltenden Stellplatzanzahl mit einer Photovoltaikpflicht zu erfassen und das unabhängig von der Wahl des bauordnungsrechtlichen Verfahrens. Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss zu § 9a Abs. 2 und Abs. 5 HEG für die landeseigenen Parkplätze und zu § 12 Abs. 1 und 2 HEG für die nicht-landeseigenen Parkplätze, wonach der Gesetzgeber explizit Ausnahmen von der Pflicht formuliert oder auf Antrag bei der zuständigen Behörde von der Pflicht befreit werden kann. Diese Ausnahmen liefen größtenteils ins Leere, wenn die Norm eine Pflicht nur für Parkplätze erfassen würde, welche einer Baugenehmigung bedürfen.

Die Baudienststellen des Landes und des Bundes können zudem im Rahmen des sog. Zustimmungsverfahrens nach § 79 Abs. 1 bis 4 der Hessischen Bauordnung ein weiteres, bauordnungsrechtliches Verfahren nutzen, das dem Baugenehmigungsverfahren rechtlich gleichgestellt und im Verfahrensablauf vergleichbar ist. Dieses bezieht sich auf Vorhaben in der Trägerschaft des Landes, des Bundes und auch der Kommunen. Daher wird im Wortlaut der beiden Normen explizit neben dem grundsätzlich ebenfalls miterfassten Verfahren der Genehmigungsfreistellung auch auf das Zustimmungsverfahren verwiesen. Von der Verpflichtung sind auch Baumaßnahmen erfasst, bei denen es nach § 79 Abs. 1 S. 3 HBO nur einer Zustimmungsentscheidung der Gemeinde bedarf. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dann die Einreichung der zur Beurteilung durch die Gemeinde erforderlichen Bauvorlagen.

Mit den Änderungen wird die Photovoltaikpflicht nicht mehr ausschließlich an den Antrag auf Baugenehmigung, sondern an die Einreichung der im jeweiligen bauordnungsrechtlichen Verfahren erforderlichen Bauvorlagen geknüpft. Damit werden alle vom Gesetzgeber gewollten Parkplätze erfasst.

Zu Artikel 3

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 HBO gilt die HBO nicht für förmlich gewidmete öffentliche Straßen. Zudem sind private Wege auf und zu Baugrundstücken sowie land- und forstwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Wirtschaftswege baugenehmigungsfrei (§ 63 HBO i.V.m. Abschnitt I Nr. 13.5 und 13.6 der Anlage zu § 63 HBO). Daraus ist bislang in der Praxis der Bauaufsichtsbehörden der Schluss gezogen worden, dass auch Wege zu Windenergieanlagen keiner Baugenehmigung bedürfen.

Mit Beschluss vom 10. Februar 2023 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof jedoch entschieden (9 B 247/22.T, juris), dass für geplante Wegebaumaßnahmen für einen großen Windpark eine gesonderte Baugenehmigung erforderlich sei. Diese Entscheidung hat Auswirkungen über den Einzelfall hinaus und betrifft nicht nur den Aus- und Neubau von Wegen für neue Windenergieanlagen, sondern auch für Bestandsanlagen, deren Genehmigungen noch nicht bestandskräftig sind.

Sachliche Gründe dafür, ein Baugenehmigungsverfahren für Wege zu Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien durchzuführen, gibt es nicht. Spezifische bauordnungsrechtliche Aspekte, die einer präventiven bauaufsichtlichen Prüfung bedürfen, beispielsweise einzuhaltende Abstände nach § 6 HBO, Standsicherheit oder Brandschutz, spielen bei solchen Wegen i.d.R. keine Rolle. Insbesondere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind auch – wie die bereits jetzt von Abschnitt I Nr. 13.6 der Anlage zur § 63 HBO erfassten Vorhaben – bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert. Nach § 35 Abs. 3 BauGB möglicherweise entgegenstehende private und öffentliche Belange werden in anderen Verfahren geprüft und bewertet. Insbesondere werden naturschutzrechtliche und forstwirtschaftliche Genehmigungen erteilt, in deren Rahmen auch § 35 BauGB zu prüfen ist (§ 7 Abs. 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)).

Durch eine Ergänzung von Abschnitt I Nr. 13.6 der Anlage zu § 63 HBO sind die Wege zu Anlagen der Energieerzeugung deshalb ausdrücklich baugenehmigungsfrei gestellt.

Zu Artikel 4

Die in § 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) getroffene Regelung zur Beitragspflichtigkeit von auswärtigen Personen sieht bislang ausschließlich die touristisch motivierten Übernachtungen als Grundlage. Die geschäftlich motivierten Übernachtungen fanden auf kommunaler Ebene bei der Erhebung des Kur- oder Tourismusbeitrages auf Grund der bisherigen Gesetzesformulierung in Abs. 2 keine Anwendung.

Auch bei einer Übernachtungssteuer war die Steuererhebung bei Übernachtungen, wenn die Übernachtung mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder auch einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden war, nicht zulässig. Dies resultierte aus einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11. Juli 2012 (Az.: BVerwG 9 CN 1.11), dass beruflich veranlasste Übernachtungen aus verfassungsrechtlichen Gründen von einer Übernachtungssteuer auszunehmen seien.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss des Ersten Senats vom 22. März 2022 (Az. 1 BvR 2868/15) jedoch die Zulässigkeit der Erhebung von Übernachtungssteuern bei entsprechendem Satzungsrecht auf beruflich veranlasste Übernachtungen bejaht.

Hessen ermöglicht seit 2018 die optionale Erhebung eines Tourismusbeitrages für Übernachtungen, die nicht beruflich veranlasst sind.

Zentraler und wichtiger Vorteil des Tourismusbeitrags ist es, dass die Einnahmen zweckgebunden für den Tourismus in der jeweiligen Kommune eingesetzt werden, insbesondere für Schaffung, Pflege und Erhalt der öffentlichen touristischen Infrastruktur. Die zweckgebundene Verwendung erhöht die Akzeptanz bei den Gästen und beitragsergebenden Tourismusbetrieben analog des etablierten Kurbeitrags.

Insbesondere mit Blick auf die empfindliche Schwächung der Tourismuswirtschaft durch die Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie, die Aussicht, dass gerade in diesem Bereich auch künftig allgemeine Haushaltsmittel in den Kommunen zurückhaltend eingesetzt werden und zugleich die Tourismuswirtschaft trotz der Corona-Pandemie für über 230.000 Arbeitsplätze im Land steht, ist der Tourismusbeitrag weiterhin eine zentrale Säule für die künftige Tourismusfinanzierung in Hessen.

Mit den Änderungen in § 13 Abs. 2 soll den Kommunen die Option eröffnet werden, einen Gästebeitrag als Kur- oder Tourismusbeitrag sowohl für beruflich veranlasste als auch für privat veranlasste Übernachtungen erheben zu können. Das Weitere regeln die jeweiligen kommunalen Satzungen.

In diesem Zusammenhang wird die Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort vom 24. November 2016 entsprechend angepasst.

Zu Artikel 5

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.

Wiesbaden, 14. März 2023

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)